Änderung der Geschäftsordnung des Landkreises Görlitz

Ges	chäftsordnung vom 31.03.2021	Änderungsvorschläge Geschäftsordnung farbig und Fettdruck	Anmerkungen
	äftsordnung für den Kreistag des reises Görlitz und seiner Ausschüsse		
Fassur Artike Landk	and von § 34 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO), in der nig der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBI. S. 99), zuletzt geändert durch 2 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBI. S. 134) beschließt der Kreistag des reises Görlitz folgende Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Görlitz und Ausschüsse:	Aufgrund von § 34 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134 beschließt der Kreistag des Landkreises Görlitz folgende Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Görlitz und seine Ausschüsse.)
	Inhaltsübersicht	Um die Lesbarkeit der Geschäftsordnung zu erhöhen, wird für die Funktions- und Personenbezeichnungen allein die männliche Form gebraucht. Die Geschäftsordnung bezieht sich jedoch auf alle Geschlechter gleichermaßen. Inhaltsübersicht	Der Bitte der Fraktion B90/GRÜNE/SPD zu "gendersensibler Sprache" im gesamten Text wird aus Gründen der Lesbarkeit nicht gefolgt. Es trägt einer ausreichenden Sensibilisierung bereits Rechnung, dass die Klausel in die Präambel als herausragender Auftakt aufgenommen wird.
	il mates abersione	initializabersient	The radio rage fraction and the radio radi
§ 1 § 2 § 3 § 4 § 5 § 6 § 7	Vorsitz Ältestenrat Fraktionen/Gruppen Sitzordnung Allgemeine Pflichten der Kreisräte Ausschluss wegen Befangenheit Beschränkte Vertretungsmacht	 § 1 Vorsitz § 2 Ältestenrat § 3 Fraktionen/Gruppen § 4 Sitzordnung § 5 Allgemeine Pflichten der Kreisräte § 6 Ausschluss wegen Befangenheit § 7 Beschränkte Vertretungsmacht 	
§ 8 § 9 § 10 § 11 § 12 § 13	Aufwandsentschädigung Zusammensetzung des Kreistages, Einberufung der Sitzungen Weitere Sitzungsteilnehmer Öffentliche Sitzungen Nichtöffentliche Sitzungen Form der Sitzung	 § 8 Aufwandsentschädigung § 9 Zusammensetzung des Kreistages, Einberufung der Sitzungen § 10 Weitere Sitzungsteilnehmer § 11 Öffentliche Sitzungen § 12 Nichtöffentliche Sitzungen § 13 Form der Sitzung 	
§ 14 § 15 § 16 § 17 § 18	Tagesordnung Sachanträge und Geschäftsordnungsanträge (Anträge) Einwohnerantrag Bürgerbegehren Bürgerentscheid	§ 14 Tagesordnung § 15 Sachanträge und Geschäftsordnungsanträge (Anträge) § 16 Einwohnerantrag § 17 Bürgerbegehren § 18 Bürgerentscheid	
§ 19 § 20 § 21 § 22 § 23	Handhabung der Ordnung Geschäftsgang Beschlussfähigkeit Vortrag und Aussprache Stimmordnung bei Abstimmungen und Wahlen	 § 19 Handhabung der Ordnung § 20 Geschäftsgang § 21 Beschlussfähigkeit § 22 Vortrag und Aussprache § 23 Stimmordnung bei Abstimmungen und Wahlen 	
§ 24 § 25 § 26 § 27 § 28	Anfragen Informations- und Akteneinsichtsrecht Fragestunde, Anhörung Niederschrift Unterrichtung der Öffentlichkeit	 § 24 Anfragen § 25 Informations- und Akteneinsichtsrecht § 26 Fragestunde, Anhörung § 27 Niederschrift § 28 Unterrichtung der Öffentlichkeit 	
§ 29 § 30 § 31	Geschäftsordnung der Ausschüsse/Beiräte Gleichstellung Inkrafttreten	§ 29 Geschäftsordnung der Ausschüsse/Beiräte § 30 Gleichstellung § 30 Inkrafttreten	

§ 1 Vorsitz		
(1) Vorsitzender des Kreistages ist der Landrat.		
 (2) Der Kreistag wählt die Beigeordneten, die den Landrat als Vorsitzenden des Kreistages vertreten und bestimmt im Einvernehmen mit dem Landrat die Reihenfolge der Vertretung im Falle der Verhinderung des Landrates. (3) Der Kreistag wählt aus der Mitte des Kreistages weitere zwei Stellvertreter des Landrats, die den Landrat und die Beigeordneten im Falle ihrer Verhinderung in der vom Kreistag bestimmten Reihenfolge vertreten. 		
§ 2 Ältestenrat		
(1) Dem Ältestenrat gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem ein Vorsitzender der Fraktionen des Kreistages an. Im Verhinderungsfall können sich diese durch ein Fraktionsmitglied vertreten lassen.		
(2) Der Ältestenrat wird vom Landrat bei Bedarf einberufen. Er berät ihn in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Verhandlungen des Kreistages und seiner Ausschüsse.		
(3) Für den Geschäftsgang gelten die Vorschriften über die beratenden Ausschüsse entsprechend.		
§ 3 Fraktionen / Gruppen		
(1) Die Kreisräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 5 Kreisräten bestehen. Jeder Kreisrat kann nur einer Fraktion angehören.		
(2) Kreisräte, die keiner Fraktion angehören, können sich zu Gruppen zusammenschließen. Eine Gruppe muss aus mindestens zwei Kreisräten bestehen. Jeder Kreisrat kann nur einer Gruppe angehören.		
(3) Bildung und Auflösung einer Fraktion und einer Gruppe, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder sind dem Landrat schriftlich mitzuteilen.	(3) Bildung und Auflösung einer Fraktion und einer Gruppe, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden, der Stellvertreter und der Mitglieder sind dem Landrat schriftlich mitzuteilen.	
§ 4 Sitzordnung		
Die Kreisräte sitzen nach ihrer Fraktions- oder Gruppenzugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der Kreistag die Sitzordnung in seiner ersten Sitzung. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen oder Gruppen wird von diesen selbst festgelegt. Kreisräten, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, weist der Vorsitzende den Sitzplatz zu.		
§ 5 Allgemeine Pflichten der Kreisräte	§ 5 Allgemeine Pflichten der Kreisräte	
(1) Die Kreisräte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus (§ 31 Abs. 1 SächsLKrO). Sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen; insbesondere sind	(1) Die Kreisräte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus (§ 31 Abs. 1 SächsLKrO). Sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen; insbesondere sind	2

sie zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Gegen Kreisräte, die sich diesen	sie zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Gegen Kreisräte, die sich diesen	
Verpflichtungen ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag	Verpflichtungen ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag	
Ordnungsgeld bis zu 50,00 Euro im Einzelfall nach Maßgabe des § 17 Abs. 4	Ordnungsgeld bis zu 50,00 Euro im Einzelfall nach Maßgabe des § 17 Abs. 4	
SächsLKrO verhängen.	SächsLKrO verhängen.	
Die an der Teilnahme verhinderten Kreisräte haben dies dem Vorsitzenden unter	Die an der Teilnahme verhinderten Kreisräte haben dies dem Vorsitzenden unter	
Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.	Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.	
Das vorzeitige Verlassen der Sitzung ist unter Angabe der Gründe dem	Das vorzeitige Verlassen der Sitzung ist unter Angabe der Gründe dem	
Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen und dem Sitzungsdienst anzuzeigen. Die	Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen und dem Sitzungsdienst anzuzeigen. Die	Für diese Regelung besteht keine Notwendigkeit.
Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.	Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.	
(2) Die Kusieuëte üben iku Mandet nach deue Coaste und ikusu fusien deue		
(2) Die Kreisräte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem		
Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge,		
durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.		
(3) Die Kreisräte und der Landrat sind verpflichtet, über alle in nichtöffentlicher		
Sitzung behandelten Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, bis der		
Kreistag sie im Einvernehmen mit dem Landrat von der Schweigepflicht entbindet;		
dies gilt nicht für in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse, die in öffentlicher		
Sitzung bekannt gegeben wurden (§ 33 Abs. 1 Satz 3 SächsLKrO).		
Kreisräte dürfen die Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten nicht		
unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des		
Amtes als Kreisrat fort.		
Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung können durch den Kreistag im		
Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu 500,00 Euro geahndet werden.		
(4) Die vom Kreistag gewählten Vertreter des Landkreises als Mitglieder von		
Verbandsversammlungen, des Verwaltungsrates der Kreissparkasse sowie Organen von		
juristischen Personen, denen der Landkreis angehört, sind in ihrem Wirken an die Beschlüsse		
des Kreistages und der beschließenden Ausschüsse gebunden und haben nach Aufforderung		
über ihre Tätigkeit zu berichten und unaufgefordert über anstehende Entscheidungen zu		
informieren, die die Zuständigkeit des Landrates, des Kreistages oder der Ausschüsse berühren.		
Sie haben das Recht, im Kreistag und in den zuständigen Ausschüssen angehört zu werden.		
§ 6		
Ausschluss wegen Befangenheit		
(4) Book and the Title of a declaration to the book and a significant		
(1) Der ehrenamtlich Tätige darf weder beratend noch entscheidend mitwirken,		
wenn er in der Angelegenheit bereits in anderer Eigenschaft tätig geworden ist		
oder wenn die Entscheidung ihm selbst oder folgenden Personen einen		
unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:		
dem Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnersschaftgesetzes		
Lebenspartnerschaftgesetzes,		
2. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,		
3. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum zweiten Grade		
Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die		
Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1		
Lebenspartnerschaftsgesetz besteht,		
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person,		
5. einer Person oder Gesellschaft, bei der er beschäftigt ist, sofern nicht nach		
den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass kein		
Interessenwiderstreit besteht,		
6. einer Gesellschaft, bei der ihm, einer in Nummer 1 genannten Person oder		
einem Verwandten ersten Grades allein oder gemeinsam mindestens zehn		
vom Hundert der Anteile gehören,		
		3

7. einer juristischen Person des privaten Rechts, in deren Vorstand, Aufsichts- rat, Verwaltungsrat oder vergleichbarem Organ er tätig ist oder einer		
juristischen Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen einer		
Gebietskörperschaft, in deren Organ er tätig ist, sofern er diese Tätigkeit		
nicht		
als Vertreter des Landkreises oder auf dessen Vorschlag ausübt.		
(2) Absatz 1 gilt nicht		
1. für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit,		
2. wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder		
Bevölkerungsgruppe berührt.		
(3) Der ehrenamtlich Tätige, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit		
zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand		
dem Vorsitzenden, sonst dem Landrat, mitzuteilen.		
Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall in Abwesenheit		
des Betroffenen bei Kreisräten der Kreistag, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Landrat.		
sonst der Landrat.		
(4) Wer an der Beratung und Entscheidung wegen Befangenheit nicht mitwirken		
darf, muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf er als Zuhörer		
anwesend bleiben.		
(5) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung		
die Bestimmungen des Absatzes 1 oder 4 verletzt worden sind oder wenn jemand,		
ohne dass einer der Gründe des Absatzes 1 vorgelegen hätte, ausgeschlossen		
worden ist.		
Der Beschluss gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder, wenn eine		
öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an		
gültig zustande gekommen. § 3 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 und 4 und Satz 3 SächsLKrO gilt entsprechend.		
entsprechend.		
§ 7		
Beschränkte Vertretungsmacht		
(1) Kreisräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis		
nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die		
Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall der Kreistag.		
(2) Kreisräte, die eine Vertretung entgegen Absatz 1 ausüben, können vom Kreistag		
mit einem Ordnungsgeld bis zu 500,00 Euro belegt werden.		
The entern of analygogeta at 2a 500,000 Laro belege werden.		
§ 8		
Aufwandsentschädigung		
(1) Kreisräte und sonstige ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf angemessene		
Entschädigung und Ersatzleistungen nach Maßgabe näherer Bestimmungen in der		
Satzung des Landkreises Görlitz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.		
(Entschädigungssatzung)		
(2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer		
Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die		
Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in der Niederschrift.		
	<u> </u>	4

§ 9 Zusammensetzung des Kreistages, Einberufung der Sitzungen		
(1) Der Kreistag des Landkreises Görlitz besteht aus dem Landrat und 86 Kreisräten.		
(2) Der Kreistag beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen in der Regel für ein Kalenderjahr.		
(3) Der Kreistag muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Fünftel der Kreisräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.	(3) Der Kreistag muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Fünftel der Kreisräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt und der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Der Verhandlungsgegenstand muss in die Zuständigkeit des Kreistages fallen.	Entsprechend § 32 Abs. 3 SächsLkrO
In Eilfällen kann der Kreistag ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. (§ 32 Abs. 3 SächsLKrO).	In Eilfällen kann der Kreistag ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. (§ 32 Abs. 3 SächsLKrO).	
(4) Der Landrat beruft den Kreistag in elektronischer Form unter Verwendung eines Ratsinformationssystems bei Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Kalendertagen ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen einzustellen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Eine schriftliche Einladung nebst Unterlagen erfolgt nur auf schriftlichen Wunsch von Kreisräten bzw. bei sonstigen hinzugezogenen Teilnehmern der Sitzung. Sonstige hinzugezogene Teilnehmer erhalten die Einladung und die Unterlagen zugesandt, solange sie über keinen Zugang zum Ratsinformationssystem verfügen.		
Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf die Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen können.		
(5) Den Kreisräten ist das Ergebnis der Vorberatung der Ausschüsse mitzuteilen.		
(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Kreistages in Eilfällen.	(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben. Auf der Internetseite des Landkreises Görlitz sind außerdem die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen zu veröffentlichen, sobald sie den Mitgliedern des Kreistags zur Verfügung gestellt wurden und sofern keine berechtigten Interessen Einzelner entgegenstehen. Personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht offenbart werden. Sind Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderung einer Beratungsunterlage möglich, kann der Landkreis insoweit von der Veröffentlichung absehen. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Kreistages in Eilfällen.	Entsprechend § 32b SächsLkrO
	(7) In Ausnahmefällen, die durch Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen entstehen, können Sitzungen des Kreistages ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.	Entsprechend § 32a SächsLkrO
	(8) Bei öffentlichen Sitzungen nach Absatz 7 muss eine unmittelbare Übertragung von Bild und Ton an einen öffentlich zugänglichen Ort erfolgen.	

	(9) In Sitzungen nach Absatz 7 dürfen Wahlen im Sinne von § 35 Absatz 7 SächsLkrO	
	nicht durchgeführt und keine Beschlüsse über die Haushaltssatzung im Sinne von	
	§ 61 in Verbindung mit § 76 Absatz 2 der SächsGemO gefasst werden.	
	(10) Die beabsichtigte Durchführung von Sitzungen nach Absatz 7 ist der	
	Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.	
5.10		
§ 10		
Weitere Sitzungsteilnehmer		
(1) Der Kreistag und seine Ausschüsse können sachkundige Einwohner und		
Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.		
(2) Der Kreistag kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in		
beschließende und beratende Ausschüsse berufen. Ihre Zahl darf die der Kreisräte		
in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Sie sind ehrenamtlich tätig.		
§ 11	§ 11	
Öffentliche Sitzungen	Öffentliche Sitzungen	
(1) Die Sitzungen der Kreistages sind grundsätzlich äffentlich (6.22 Sächst KrO)	(1) Die Sitzungen des Kreistages sind äffentlich sefern nicht des äffentliche Wohl	Entenrachand & 22 Abs. 1 Satz 1 Sächel krO
(1) Die Sitzungen des Kreistages sind grundsätzlich öffentlich (§ 33 SächsLKrO).	(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung	Entsprechend § 33 Abs. 1 Satz 1 SächsLkrO
	erfordern.	
	CHOIGETT.	
(2) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.		
(3) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit dies die räumlichen		
Verhältnisse gestatten. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von		
Platzkarten geregelt.		
Für die Presse müssen stets Plätze freigehalten werden.		
(4) Targurad Bildar frakturan sindaran Badisaratatan dari kandustarantan dari kandusaisar Cöulita		
(4) Ton- und Bildaufnahmen sind von Bediensteten des Landratsamtes des Landkreises Görlitz		
oder von der Kreisverwaltung beauftragten Personen zulässig. Ton- und Bildaufnahmen von Medienvertretern bedürfen der vorherigen Genehmigung des Kreistages. Bei Medienvertretern		
ist eine vorherige Akkreditierung im Büro des Landrates erforderlich. Die Genehmigung ist		
insbesondere zu versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich		
erscheint.		
	(5) Bei öffentlichen Sitzungen nach Absatz 1 erfolgt eine unmittelbare Übertragung	
	von Bild und Ton im Internet per Live-Stream. Bei fehlender Einwilligung eines	
	Kreistagsmitglieds oder nach Widerspruch gegen die Übertragung ist durch	Entsprechend § 33 Abs. 3 SächsLkrO und Kreistagsbeschluss
	technische Mittel sicherzustellen, dass dessen Recht auf informationelle	204/2022
	Selbstbestimmung ohne Beeinträchtigung der Übertragung gewahrt bleibt.	
	Eine Aufzeichnung erfolgt nicht.	
§ 12		
Nichtöffentliche Sitzungen		
(4) Nichardfandiah hadasata dasa ladialiah dia Natio Podes dasa Mariatasa and dia		
(1) Nichtöffentlich bedeutet, dass lediglich die Mitglieder des Kreistages und die		
nach § 40 SächsLKrO Mitwirkenden anwesend sind. Hiervon ausgenommen sind		
die leitenden Bediensteten, Beauftragten und Protokollführer sowie die ausdrücklich für Auskünfte erforderlichen Bediensteten.		
Zu Beginn der nichtöffentlichen Sitzung kann der Kreistag beschließen, weitere Personen		
zuzulassen.		
	1	6

(2) Wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies	
erfordern, ist eine Behandlung einzelner Angelegenheiten in nichtöffentlicher	
Sitzung durchzuführen. Dies kann insbesondere für folgende Fälle gelten:	
- Grundstücksangelegenheiten,	
- Personalangelegenheiten,	
- Sparkassenangelegenheiten,	
- Steuerangelegenheiten.	
Gründe des öffentlichen Wohls sind gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, die auf	
eine Gefährdung der Interessen des Landkreises, des Freistaates Sachsen, des	
Bundes oder anderer öffentlicher Körperschaften schließen lassen. Berechtigte	
Interessen Einzelner liegen insbesondere vor, wenn es um familiäre, berufliche,	
soziale Umstände des Einzelnen geht, wenn Geschäfts-, Betriebsgeheimnisse oder	
sonstige persönliche und wirtschaftliche Informationen über einen Einzelnen zur	
Sprache kommen.	
Bei Behandlung von Personalangelegenheiten sind Bedienstete des Landratsamtes	
ausgeschlossen, hiervon sind die Protokollführer, die leitenden Bediensteten des Landratsamtes und die vom Landrat besonders hinzugezogenen Bediensteten nicht	
betroffen.	
betionen.	
(3) Über Anträge aus der Mitte des Kreistages, einen Verhandlungsgegenstand	
entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu	
behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.	
behanden, who in mentohenthener sitzung beraten und entschieden.	
(4) Beschließt der Kreistag, einen entgegen der Tagesordnung nichtöffentlichen	
Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der	
Vorsitzende diesen auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu setzen.	
voisitzende diesen dar die Tagesordnung der Habitsten in eistagssitzung zu setzen.	
(5) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder ein	
von ihm Beauftragter der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistags-	
sitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die	
Geheimhaltung weggefallen sind. Dieser Zeitpunkt wird vom Landrat festgestellt.	
§ 13	
Form der Sitzung	
Die äußere Form der Sitzung ist würdig zu gestalten. Die Kreisräte sind gehalten, diesem	
Grundsatz Rechnung zu tragen.	
Es ist untersagt, während der Sitzung des Kreistages rassistische Gewalt	
verherrlichende oder strafrechtlich relevante Äußerungen zu tätigen oder derartige	
Aufschriften oder Symbole zu zeigen.	
§ 14	
Tagesordnung	
(1) Die Tagesordnungen für die Kreistagesitzungen werden vom Landust aufgestallt	
(1) Die Tagesordnungen für die Kreistagssitzungen werden vom Landrat aufgestellt.	
Nach Einberufung der Kreistagssitzung kann die Tagesordnung von ihm erweitert	
werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle i.S. von § 32 SächsLKrO sind.	
Die Entscheidung, ob ein Eilfall vorliegt, trifft der Landrat. Die Kreisräte sind in einer Weise frist-	
und formlos unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.	
sie noch Techtzeitig folgen kommen. Die Erweiterung ist in die Niederschifft aufzuhenmen.	
(2) Der Landrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung von ihm aufgestellte Tagesordnungspunkte	
streichen.	
Su cionen.	7
	<i>i</i>

- (3) Auf Antrag kann der Kreistag Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung oder die Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung zum Beginn der Sitzung beschließen.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Kreisräte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Kreistages zu setzen, wenn der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

Die Anträge sind schriftlich oder elektronisch im Landratsamt, Geschäftsstelle des Kreistages, einzureichen. Die elektronische Form wird durch E-Mail an die Adresse kreistag@kreis-gr.de gewahrt. Die qualifizierte Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG ist nicht erforderlich

Es steht im hinreichenden Ermessen des Landrates zu entscheiden, ob der ordnungsgemäß und rechtzeitig beantragte Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten oder übernächsten Sitzung des Kreistages gesetzt wird. Als nächste Sitzung gilt die Sitzung, die nach Antragseingang unter Wahrung der Ladungsfrist von § 9 Abs. 4 noch geladen werden könnte. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Kreistages fallen.

§ 15 Sachanträge und Geschäftsordnungsanträge (Anträge)

- (1) Jedes Mitglied des Kreistages hat das Recht, einzeln oder gemeinsam mit anderen Mitgliedern Sachanträge und Geschäftsordnungsanträge zu jedem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung zu stellen.

 Anträge, die spätestens zwei Werktage vor der Kreistagssitzung in der Geschäftsstelle des Kreistages vorliegen, werden in das Ratsinformationssystem eingestellt. Später eingehende Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich vorzulegen und werden von ihm in der Sitzung allen Teilnehmern bekannt gegeben.
- (2) Sachanträge führen eine Entscheidung in der Sache herbei. Zu den Sachanträgen gehören auch Zusatz-, Ergänzungs- oder Änderungsanträge. Sie sind schriftlich vor Abschluss der Beratung über den Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten, der sich auf den Verhandlungsgegenstand bezieht.

Geschäftsordnungsanträge und einfache Sachanträge wie

- a) Bildung und Wahl von Ausschüssen oder Delegationen,
- b) Änderungsanträge während der Debatte,
- c) Zurückziehen von Anträgen,
- d) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge

bedürfen nicht der Schriftform.

- (3) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Dazu gehören insbesondere
 - a) Schluss der Debatte oder Abstimmung,
 - b) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - c) Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt,
 - d) Übergang zur Tagesordnung,
 - e) Verweisung in einen Ausschuss,
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - g) Verweis eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,
 - h) Einwendung zur Geschäftsordnung.

(4) Ausgabenwirksame Anträge müssen einen Deckungsvorschlag enthalten; über Antrag und Deckungsvorschlag kann nur gemeinsam abgestimmt werden.	(4) Ausgabenwirksame Anträge müssen einen Deckungsvorschlag enthalten; über Antrag und Deckungsvorschlag kann nur gemeinsam abgestimmt werden. Die Verwaltung sollte den Antragsteller bei der Erarbeitung des Deckungsvorschlages unterstützen.	Zu § 15 Abs. 4 lag ein Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Neufassung vor: "Ausgabenwirksame Anträge sollten nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden. Die Verwaltung sollte den Antragsteller bei der Erarbeitung von Deckungsvorschlägen unterstützen." Im Hauptausschuss am 07.03.2023 erfolgte eine Einigung auf
§ 16		den jetzigen Textentwurf.
Einwohnerantrag		
Ein Einwohnerantrag ist nach den Vorschriften des § 20 der Landkreisordnung zu behandeln.		
§ 17 Bürgerbegehren		
Ein Bürgerbegehren ist nach den Vorschriften des § 21 der Landkreisordnung durchzuführen.		
§ 18 Bürgerentscheid		
Ein Bürgerentscheid ist nach den Vorschriften des § 22 der Landkreisordnung durchzuführen.		
§ 19 Handhabung der Ordnung		
(1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat. Die Stellvertreter des Landrates, die Beigeordneten, Dezernenten und ein Bediensteter mit der Befähigung zum Richteramt bilden das Präsidium. Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertreten ihn die Beigeordneten in der festgelegten Reihenfolge. Sind auch die Beigeordneten verhindert, so führt den Vorsitz im Kreistag der Stellvertreter nach § 1 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung.		
(2) Der Landrat leitet die Verhandlungen, handhabt die Ordnung im Sitzungsraum und übt das Hausrecht aus. Der Landrat kann die Verhandlungsleitung an einen Kreisrat abgeben. (§ 34 Abs. 1 Satz 3 SächsLKrO).		
(3) Der Landrat ist berechtigt, Kreisräte und zugezogene sachkundige Einwohner von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören. Damit ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.		
(4) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für mehrere Sitzungen, höchstens jedoch für drei Sitzungen, die Teilnahme untersagen. Der ausgeschlossene Kreisrat darf beim Weitergang der Sitzung auch nicht als Zuhörer anwesend sein, sondern hat den Sitzungsraum zu verlassen.		
(5) Sitzungsteilnehmer, die nicht Kreisräte sind, und Zuhörer unterstehen ebenfalls der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungsraum verweisen oder entfernen lassen, der öffentlich Beifall oder Missbilligung äußert, Anstand und Ordnung verletzt oder Unruhe irgendwelcher Art verursacht.		

 (6) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der Landrat die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Landrat den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen. (7) Während der Sitzung sind Mobiltelefone aus- bzw. stummzuschalten. Ausnahmen bestehen nur für die Teilnehmer, die aufgrund von Bereitschaftsdienst erreichbar sein müssen. 	
§ 20 Geschäftsgang	
 Der Geschäftsgang der Kreistagssitzungen verläuft regelmäßig wie folgt: Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit des Kreistages, Feststellung der Tagesordnung, Abstimmung über Einwände zur Niederschrift der vorhergehenden Kreistagssitzung, Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung vorhandener Ausschussbeschlüsse, Bekanntgabe und Begründung über anstelle des Kreistages durch den Landrat getroffene Eilentscheidungen (§ 48 Abs. 3 SächsLKrO), Unterrichtung des Kreistages über alle wichtigen, den Landkreis und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten, Planungen und Vorhaben gem. § 48 Abs. 4 SächsLKrO, Abhaltung einer Fragestunde gem. § 40 Abs. 3 SächsLKrO, Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden. (2) Anträge und mündliche Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Einganges zu behandeln. 	
§ 21 Beschlussfähigkeit	
(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind (§ 35 Abs. 2 Satz 1 SächsLKrO).	
(2) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Kreistag beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind (§ 35 Abs. 2 Satz 2 SächsLKrO).	
(3) Ist der Kreistag wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmungen hingewiesen werden. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind (§ 35 Abs. 3 SächsLKrO).	
(4) Ist der Kreistag auch in der zweiten Sitzung wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Landrat an seiner Stelle nach	10

Anhörung der nicht befangenen Kreisräte. Sind auch der Landrat und sein/seine Stellvertreter befangen, gilt § 51 der Landkreisordnung entsprechend, sofern nicht der Kreistag ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Landrates bestellt (§ 35 Abs. 4 SächsLKrO).	
5.22	
§ 22 Vortrag und Aussprache	
(1) Der Vorsitzende trägt die Verhandlungsgegenstände vor. Er kann den Vortrag in den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse einem Bediensteten des Landkreises übertragen; auf Verlangen des Kreistages muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.	
(2) Die leitenden Bediensteten nehmen an den Sitzungen des Kreistages und der für ihren Geschäftskreis zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teil.	
(3) Sitzungsteilnehmer dürfen im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist.	
(4) Nach dem Vortrag erteilt der Vorsitzende den Kreisräten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Zur Geschäftsordnung und zu tatsächlichen Berichtigungen muss er jedem Kreisrat außer der Reihe sofort das Wort erteilen.	
(5) Die Anrede ist an den Vorsitzenden und an die Kreisräte, nicht aber an die Zuhörer zu richten.	
(6) Jede Debatte setzt einen Antrag aus der Mitte des Beschlussorgans voraus.	
(7) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Debatte zu stellen.	
(8) Ein Antrag auf Schluss der Aussprache kann erst gestellt werden, wenn jede Fraktion zu Wort gekommen ist oder auf die Wortmeldung verzichtet. Vor der Abstimmung über den Antrag hat der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Sodann ist über ihn ohne Aussprache abzustimmen.	
(9) Zu persönlichen Erklärungen zum Abstimmungsverhalten wird das Wort nach Schluss der Abstimmung oder, wenn keine solche stattfindet, nach Schluss der Aussprache erteilt.	
(10) Es darf nur zu dem zur Debatte stehenden Antrag und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Der Vorsitzende kann im Einzelfall nach vorheriger Absprache mit dem Ältestenrat Redezeiten festlegen. Der Vorsitzende kann Redner, die nicht bei der Sache bleiben oder sich fortwährend wiederholen, "zur Sache" verweisen. Er kann Redner und Zwischenrufer, die sich unsachlich äußern oder die Ordnung der Sitzung stören, "zur Ordnung" rufen. Erforderlichenfalls kann der Vorsitzende ihnen das Wort entziehen.	Zu § 22 Abs. 10 liegt ein Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Neufassung vor, siehe Antrag anbei "Es darf nur zu dem zur Debatte stehenden Antrag und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Der Vorsitzende kann im Einzelfall nach vorheriger Absprache mit dem Ältestenrat Redezeiten festlegen."
(11) Während der Debatte über einen Antrag sind nur zulässig Geschäftsordnungsanträge, Zusatzanträge, Änderungsanträge, Anträge auf Zurückziehung und Anfragen. Über Änderungsanträge ist sofort zu debattieren und abzustimmen. Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Debatte nicht mehr aufgenommen werden. Die erneute	Dem Antrag kann nicht gefolgt werden. Die Ordnungsbefugnis ist Aufgabe der Landrates als Vorsitzendem des Kreistages

Der Kreistag hat namentlich abzustimmen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder	
Kreistages beantragt. Die Stimmabgabe jedes einzelnen Kreisrates ist in der ederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein trag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der trag auf geheime Abstimmung Vorrang.	Konkretisierung zu namentlichen Abstimmung.
Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich nichts deres bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der mmenmehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag gelehnt.	
Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gestimmt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Unbeschriftete Stimmzettel ten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen ja oder nein vermerkt ist, sind gültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht. wählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden mmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht eicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen chwahl statt, bei der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Statz 4 Satz 2 gilt entsprechend.	Die Regelung soll dem Anliegen Rechnung tragen, beim Wahlverhalten zwischen ungültigen Stimmen und Stimmenthaltungen zu differenzieren.
r Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die fache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht. Ihlen können unter Wahrung der allgemeinen Wahlgrundsätze auch mittels ktronischem Wahlsystem durchgeführt werden.	Mit der Regelung soll die technischen Fortentwicklung ermöglicht werden
Die Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen nmt eine vom Kreistag benannte Stimmzählkommission vor. Das Ergebnis ist m Kreistag durch den Vorsitzenden bekanntzugeben und in der Niederschrift	
Diederecktrage Was gest ten gült währeich watz Stin fack hie ktro	rschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein g auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der g auf geheime Abstimmung Vorrang. e Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich nichts es bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der eenmehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag ehnt. ahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen timmt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Unbeschriftete Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen ja oder nein vermerkt ist, sind tig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht. alt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden überechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht at, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen vahl statt, bei der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. 2 4 Satz 2 gilt entsprechend. mmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber (ahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die he Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht. En können unter Wahrung der allgemeinen Wahlgrundsätze auch mittels onischem Wahlsystem durchgeführt werden.

(7) Auf den Stimmzetteln für Wahlen ist ein Entscheidungskästshan vorzugehen.	(9) Auf den Stimmzetteln für Wahlen ist ein Entscheidungskästshan vorzugeber-	
(7) Auf den Stimmzetteln für Wahlen ist ein Entscheidungskästchen vorzugeben; auf den Stimmzetteln für geheime Abstimmungen drei – für Jastimmen,	(8) Auf den Stimmzetteln für Wahlen ist ein Entscheidungskästchen vorzugeben; auf den Stimmzetteln für geheime Abstimmungen drei – für Jastimmen,	
Neinstimmen und Stimmenthaltungen.	Neinstimmen und Stimmenthaltungen.	
Nemstimmen und stimmentnatungen.	Nemstimmen und Stimmenthaltungen.	
(8) Das Zählen der Stimmen bei offenen Abstimmungen erfolgt durch elektronische	(9) Das Zählen der Stimmen bei offenen Abstimmungen erfolgt durch	
Abstimmung oder im Falle des Versagens der Technik durch die Mitglieder der	elektronische Abstimmung oder im Falle des Versagens der Technik durch die	
Stimmzählkommission bzw. deren von den jeweiligen Fraktionen oder Gruppen zu	Mitglieder der Stimmzählkommission bzw. deren von den jeweiligen Fraktionen oder	
benennende Stellvertreter. Diese geben die ermittelte Stimmenanzahl dem 1. oder 2.	Gruppen zu benennende Stellvertreter. Diese geben die ermittelte Stimmenanzahl	
stellvertretenden Landrat nach Aufruf kund. Das Gesamtabstimmungsergebnis verkündet der	dem 1. oder 2. stellvertretenden Landrat nach Aufruf kund. Das	
Landrat. Ist das Stimmverhalten offenkundig, kann die Zählung der Stimmen durch die einfache	Gesamtabstimmungsergebnis verkündet der Landrat. Ist das Stimmverhalten	
Feststellung des Landrates erfolgen.	offenkundig, kann die Zählung der Stimmen durch die einfache Feststellung des	
	Landrates erfolgen.	
(9) Der Kreistag und seine Ausschüsse wenden bei durchzuführenden Wahlen nach dem Prinzip	(10) Der Kreistag und seine Ausschüsse wenden bei durchzuführenden Wahlen nach	
der Verhältniswahl grundsätzlich das Verfahren nach d'Hondt an.	dem Prinzip der Verhältniswahl grundsätzlich das Verfahren nach d'Hondt an.	
(10) Geheime Abstimmungen und geheime Wahlen erfolgen ausnahmslos unter Nutzung von	(11) Geheime Abstimmungen und geheime Wahlen erfolgen ausnahmslos unter	
Wahlkabinen.		
Wallikabillett.	Nutzung von Wahlkabinen.	
	(12) Beraten mehrere Ausschüsse ausnahmsweise in gemeinsamer Sitzung über	
	denselben Verhandlungsgegenstand, stimmen die Ausschüsse getrennt ab.	
5.24		Klarstellung zur Vermeidung von Verfahrensfehlern
§ 24 Anfragen		
Aimagen		
(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, während einer Debatte Anfragen zur Sache an den		
Vorsitzenden und mit Zustimmung des Vorsitzenden an anwesende Bedienstete des		
Landratsamtes oder an sachkundige Einwohner und Sachverständige zu richten.		
Solche Anfragen werden nicht zur Debatte gestellt.		
(2) Der Befragte, bei Bediensteten mit Zustimmung des Vorsitzenden, kann die		
sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Sachverhalt erst durch		
Aktenprüfung geklärt werden muss. Die Antwort ist dem Anfragenden in		
angemessener Frist schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.		
(2) ladar Kraigrat kong an dan landrat sahriftlish adar in sinar Sitarra das		
(3) Jeder Kreisrat kann an den Landrat schriftlich oder in einer Sitzung des		
Kreistages mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten des Landkreises richten, die binnen angemessener Frist von grundsätzlich vier Wochen zu		
beantworten sind.		
Die Anfragen müssen sich auf einen konkreten Lebenssachverhalt beziehen. Die Antwortpflicht		
beschränkt sich auf Informationen, die der Landkreisverwaltung obliegen oder mit zumutbarem		
Aufwand innerhalb eines Tages beschafft werden können.		
§ 25	§ 25	
Informations- und Akteneinsichtsrecht	Informations- und Akteneinsichtsrecht	
(1) Ein Fünftel der Kreisräte kann in allen Angelegenheiten des Landkreises	(1) Ein Zehntel der Kreisräte kann in allen Angelegenheiten des Landkreises	Entsprechend § 24 Abs. 5 SächsLKrO
verlangen, dass der Landrat den Kreistag unterrichtet und diesem oder einem von	verlangen, dass der Landrat den Kreistag unterrichtet und diesem oder einem von	
ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt (§ 24 Abs. 5 SächsLKrO). In dem Ausschuss müs		
die Antragsteller vertreten sein. Für den nach Satz 1 bestellten Ausschuss gilt § 39 SächsLKrO entsprechend.	Recht, nach Satz 1 Akteneinsicht zu verlangen, steht auch einer Fraktion zu. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein. Für den nach Satz 1 bestellten	
encopreciaena.	Ausschuss gilt § 39 SächsLKrO entsprechend.	
(2) Die Akteneinsicht erfolgt im Beisein eines Vertreters der Kreisverwaltung in	Additional Bire 3 33 Suchistation empirement.	
Räumen des Landratsamtes. Eine Aktenherausgabe oder ein Aktenumlauf finden		
nicht statt. Fotokopien werden nicht gefertigt.		
		13

(3) In Personalakten/Bezügeakten wird eine unbeschränkte Einsichtnahme von der		
Kreisverwaltung nur gewährt, wenn auf andere Weise (z.B. Anonymisierung, Einsichtnahme in		
Aktenteile etc.) eine Durchführung der Aufgabe des Ausschusses nicht sichergestellt werden ka	an en	
(4) Der Anspruch auf Unterrichtung und Akteneinsicht gilt nicht für Angelegenheiten, die nach § 49 Abs. 3 Satz 3 SächsLKrO der Geheimhaltung unterliegen.	(4) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Der Anspruch auf Unterrichtung und Akteneinsicht gilt nicht für Angelegenheiten, die nach § 49 Abs. 3 SachsLKrO der Geheimhaltung unterliegen.	
§ 26		
Fragestunde, Anhörung		
(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 9 Abs. 3 SächsLKrO sowie die Vertreter von Bürgerinitiativen können bei öffentlichen Sitzungen des Kreistags Fragen zu Kreisangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).		
(2) Eine Fragestunde findet während jeder öffentlichen Kreistagssitzung statt, ausgenommen sind Sondersitzungen.		
(3) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.		
(4) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Die Fragen werden mündlich ohne Beratung beantwortet. Kann die Frage in der Fragestunde nicht beantwortet werden, erfolgt in angemessener Frist eine schriftliche Beantwortung, soweit es gesetzlich zulässig ist.		
(5) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen können der Kreistag und seine Ausschüsse betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit die Anhörung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Anhörung begrenzen.		
§ 27 Niederschrift		
(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistages ist getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen je eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen (§ 36 Abs. 1 SächsLKrO.)	(2) Die Niederschrift muss enthalten	
(2) Die Niederschrift muss enthalten 1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,	 (2) Die Niederschrift muss enthalten 1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung, 2. ob öffentliche oder nichtöffentliche Sitzung, 	
2. ob öffentliche oder nichtöffentliche Sitzung,	3. den Namen des Vorsitzenden,	
3. den Namen des Vorsitzenden,	4. die Namen der anwesenden Mitglieder,	
4. die Zahl der anwesenden Mitglieder,	5. die Namen der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Grundes der	
5. die Namen der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,	Abwesenheit,	
6. die Tagesordnung und behandelte Gegenstände,	6. die Tagesordnung und behandelte Gegenstände,	
7. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,	7. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,	
8. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,	8. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,	
9. den Zeitpunkt und Grund der Ausschließung eines Mitgliedes,	9. den Zeitpunkt und Grund der Ausschließung eines Mitgliedes,	
	·	
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	10. den Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.	
10. den Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.	10. den Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.	

Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung und Abstimmung in	Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung und	
der Niederschrift festgehalten wird.	Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.	
(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Kreisräten, die an der Verhandlung		
teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen.		
Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.		
Die unterzeichnete Wederschifft ist eine offentliche ofkande.		
(4) Zur Erlaightarung dar Aufnahma dar Niederschrift ist as dam Schriftführer		
(4) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Schriftführer		
gestattet, für die Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach		
Fertigstellung und Genehmigung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen		
12 Monate lang aufzubewahren.		
Bei Unstimmigkeiten zum Protokoll einer Kreistagssitzung hat jeder Kreisrat das		
Recht, im Kreistagsbüro den Tonmitschnitt abzuhören.		
(5) Innerhalb eines Monats, spätestens jedoch zur nächsten Sitzung, ist die		
Niederschrift dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen. Mehrfertigungen von		
Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.		
(6) Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der		
Kreistag.		
(7) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den		
Einwohnern gestattet.		
Linwonnern gestattet.		
§ 28		
Unterrichtung der Öffentlichkeit		
Onternatung der Orientilankeit		
(1) Über den wesentlichen Jahelt den von Kreisten gefessten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in		
(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Kreistag gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in		
geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Landrates, der auch darüber		
entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.		
(2) Die genehmigten Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Kreistages sind auf der		
Internetseite des Landkreises <u>www.kreis-goerlitz.de</u> an einer geeigneten Stelle		
zu veröffentlichen.		
§ 29		
Geschäftsordnung der Ausschüsse/Beiräte		
(1) Diese Geschäftsordnung findet auf die beschließenden Ausschüsse, die		
beratenden Ausschüsse und die Beiräte sinngemäß Anwendung.		
Abweichend von § 9 Abs. 4 beträgt die Ladungsfrist für die Ausschüsse acht		
Kalendertage.		
Mitglieder, die keine Kreisräte sind und sonstige hinzugezogene Teilnehmer		
erhalten die Unterlagen zugesandt, solange sie über keinen Zugang zum		
Ratsinformationssystem verfügen.		
The state of the s		
(2) Kreisräte können an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie		
nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen.		
mont angenoren, als zunoren tennienmen.		
§ 30	§ 30	Der Inhalt von § 30 Paragraph ist in der Präambel
-	-	- ,
Gleichstellung	Gleichstellung	aufgegangen.
Councile in discour Cooch if the and as we will be about a series do not a series of the series of t	For die Funktione und Descendibertiebermen und 1997 der 1997 der 1997	7. C 20 light oir Anthre des Fuelties DIE LINKS
Soweit in dieser Geschäftsordnung aus Vereinfachungsgründen nur die jeweils männliche Form	Für die Funktions- und Personenbezeichnungen wurde allein die männliche Form	Zu § 30 liegt ein Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur
eines Wortes verwendet wurde, steht dieses auch für die weibliche Form des entsprechenden	gebraucht, um die Lesbarkeit der Geschäftsordnung zu erhöhen. Die	geschlechtergerechten Sprache vor. Dazu wird auf die
Wortes.	Geschäftsordnung bezieht sich jedoch auf alle Geschlechter gleichermaßen.	Anmerkungen zur Hauptsatzungsänderung Bezug genommen.

§ 31	§ 30	
Inkrafttreten	Inkrafttreten	
Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 26.02.2015 in der Fassung der 1. Änderung vom 16.07.2015 außer Kraft.		
Görlitz, den 01.04.2021	Görlitz, den XX.XX.2023	
Bernd Lange	Dr. Stephan Meyer	
Landrat	Landrat	